

Dienstvereinbarung zur Entgeltumwandlung für Sachleistungen (Dienstradleasing)

Zwischen dem Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers

vertreten durch die Präsidentin des Landeskirchenamtes
und der Mitarbeitervertretung des Landeskirchenamtes
vertreten durch die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung

wird im Rahmen des § 31 a Absatz 1 Dienstvertragsordnung (DienstVO), des § 1 des
Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD
(BVGErgG) und § 36 MVG-EKD folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Ziel und Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Einführung von Dienstradleasing in Form von Entgeltumwandlung für die Mitarbeitenden. Die Parteien verfolgen mit dieser Dienstvereinbarung das Ziel, innovative Mobilitätskonzepte anzubieten, um die Gesundheit der Mitarbeitenden zu fördern und die Attraktivität der Dienststelle als Arbeitgeberin zu stärken. Es ist ein gemeinschaftliches Anliegen, die Fahrradmobilität der Mitarbeitenden u.a. dadurch zu fördern, dass ihnen die Nutzung eines Dienstfahrrades ermöglicht wird. Fahrrad fahren dient der Gesundheitsförderung und ist damit ein Baustein des betrieblichen Gesundheitsmanagements. Erhöhte Fahrradmobilität ist zudem ein Beitrag zu Klimaschutz und nachhaltiger Mobilität und unterstützt das kirchliche Ziel, sichtbar für die Bewahrung der Schöpfung einzutreten.

Rechtsgrundlagen sind § 31 a Dienstvertragsordnung (DienstVO) für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden - und § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVGErgG) für die öffentlich-rechtlich Bediensteten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Mitarbeitenden, die sich in einem aktiven unbefristeten Dienstverhältnis befinden, sind grundsätzlich berechtigt, ein Dienstrad zu bestellen. Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden ist der Umfang der Arbeitszeit für eine Bestellberechtigung nicht entscheidend.
- (2) Ein Anspruch besteht nicht, wenn bei Abschluss des Leasingvertrages bereits feststeht, dass der*die Mitarbeitende während der Laufzeit des Leasingvertrages aus dem Dienstverhältnis ausscheiden oder in ein ruhendes Dienstverhältnis (z. B. wegen Beurlaubung, Mutterschutz, Elternzeit) eintreten wird.
- (3) Folgende Mitarbeitende haben keinen Anspruch auf Überlassung eines Fahrrades:
- Mitarbeitende, die mit der Entgeltumwandlung unter die Mindestlohngrenze fallen,
 - Privatrechtlich Mitarbeitende während der Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L,
 - Mitarbeitende, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden,
 - Mitarbeitende, die als Praktikant*innen beschäftigt sind,
 - Mitarbeitende, die sich außerhalb der Entgeltfortzahlung befinden.

- Mitarbeitende, die von einer Gehaltspfändung betroffen sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate betroffen waren.
- (4) Diese Dienstvereinbarung gilt für Mitarbeitende im Landeskirchenamt, im Rechnungsprüfungsamt mit seinen Außenstellen, in den Ämtern für Bau- und Kunstpflege mit ihren Außenstellen und in der Kanzlei des Landesbischofs.

§ 2

Rahmenbedingungen

- (1) Der Anstellungsträger/Dienstherr kann Mitarbeitenden Fahrräder und E-Bikes, im Folgenden „Dienstrad/Diensträder“ genannt, zur Nutzung für dienstliche und private Zwecke überlassen. Die Überlassung erfolgt auf Wunsch und schriftlichen Antrag der Mitarbeitenden. Die Abwägung, ob ein Leasingrad gegenüber dem Barkauf eines Fahrrades wirtschaftlich sinnvoll ist, trifft der*die Mitarbeitende in eigener Verantwortung.
- (2) Die rechtliche Grundlage für das Dienstradleasing bildet diese Dienstvereinbarung und der von der Landeskirche abgeschlossene Rahmenvertrag mit der Leasinggesellschaft ALBIS und dem Dienstleister mein-dienstrad.de, Wickenweg 52, 26125 Oldenburg (baron service mobility GmbH).
- (3) Je Mitarbeitende*n können bis zu 2 Diensträder gleichzeitig zur Nutzung überlassen werden. Für jedes Dienstrad ist ein separater Überlassungsvertrag abzuschließen.
- (4) Der Anstellungsträger/Dienstherr schließt als Leasingnehmer einen Einzel-Leasingvertrag mit der ALBIS (Leasinggeber) und stellt das von dem*der Mitarbeitenden ausgewählte Dienstrad zur privaten und dienstlichen Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung.
- (5) Der Einzel-Leasingvertrag zwischen dem Anstellungsträger und dem Leasinggeber wird für 36 Monate geschlossen. Die Dauer der Nutzungsüberlassung an den*die Mitarbeitende*n beträgt daher ebenfalls 36 Monate.
- (6) Die Regelungen zur Nutzungsüberlassung, die Nutzungsbedingungen sowie die entgeltlichen Rahmenbedingungen sind in dem zwischen dem*der Mitarbeitenden und dem Anstellungsträger/Dienstherrn zu schließenden Überlassungsvertrag festgelegt. Die Muster der Überlassungsverträge sind nach öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnissen getrennt und verbindlich vorgeschrieben und als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Dienstvereinbarung. Der Überlassungsvertrag ergänzt bei privatrechtlich Beschäftigten den Dienstvertrag.

§ 3

Auswahl der Diensträder

Es können alle auf dem Markt verfügbaren Fahrradmodelle über Rahmengröße 24 -sofern vom Fachhändler angeboten- im Rahmen des Dienstradleasings ausgewählt werden. Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Im Rahmen der Entgeltumwandlung kann ein Fahrrad ab einem Einzelwert von mindestens 600,- € in Anspruch genommen werden. Der Mindestbetrag bezieht sich auf den reinen Wert des Fahrrades, ohne Zubehör. Der Maximalbetrag für die Entgeltumwandlung pro Mitarbeitende*n liegt bei 7.500,00 € je Rad. Der vorgegebene Maximalpreis schließt die gesetzliche Umsatzsteuer, das Zubehör, welches mit dem Fahrzeug fest verbaut ist, und ein hochwertiges Schloss im Wert von mindestens 49,-

Euro mit ein. Sofern ein vorhandenes Schloss genutzt werden soll, muss der Kaufbeleg als Nachweis aufbewahrt werden.

2. Der Anstellungsträger/Dienstherr prüft im Einzelfall, bis zu welchem Maximalpreis ein Fahrrad geleast werden kann.
3. Elektrische Fahrräder (E-Räder, Pedelecs) bis zu einer Nenndauerleistung von über 0,25 kW oder einer Tretunterstützung von mehr als 25 km/h sind vom Leasing ausgeschlossen.
4. Die Fahrradausstattung ist mit der Einschränkung frei wählbar, dass die Verkehrstauglichkeit gewährleistet sein muss.

§ 4

Bestellung und Auslieferung der Diensträder

(1) Im ersten Schritt registriert sich der*die Mitarbeitende einmalig im Portal des Dienstleisters (www.mein-dienstrad.de) mit dem Partnercode. Im Portal hat er sodann die Möglichkeit, sich ein großes Netz an Vertragshändlern anzeigen zu lassen, die von ihm*ihr frei wählbar sind.

(2) Der*die Mitarbeitende sucht sich ihr*sein Wunschrad bei einem Fahrradfachhändler aus.

(3) Die Abwicklung der Bestellung und der Antrag erfolgt über das Portal über www.mein-dienstrad.de.

(3) Nach Prüfung und Bewilligung der Bestellung schließt der Anstellungsträger mit dem*der Mitarbeitenden einen Überlassungsvertrag.

(4) Nach Unterzeichnung des Überlassungsvertrags erhält der*die Mitarbeitende für das gewünschte Rad einen Abrufschein, mit dem er*sie sein*ihr Dienstrad vom Händler abholen kann.

(5) Das bestellte Fahrrad kann nur dem*der Mitarbeitenden persönlich übergeben werden. Bei der Übernahme des Fahrrades muss sich der*die Mitarbeitende mittels eines amtlichen Ausweisdokumentes (Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.) ausweisen.

(6) Das Fahrrad ist von dem*der Mitarbeitenden bei der Übergabe auf vertragsgemäße Beschaffenheit sowie Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit zu überprüfen und etwaige Mängel gegenüber dem Händler unverzüglich schriftlich zu melden. Zeigen sich etwaige Mängel erst zu einem späteren Zeitpunkt, sind diese unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem Händler schriftlich zu melden.

(7) Die ordnungsgemäße Übergabe des Dienstrades wird auf dem Abrufschein protokolliert und unterzeichnet. Der Fachhändler sendet den Abrufschein an die baron mobility service GmbH.

§ 5

Entgeltumwandlung

(1) Mitarbeitende, die das Dienstradleasing in Anspruch nehmen, wandeln aus ihrem Anspruch auf laufendes Entgelt/Gehalt monatlich einen Teilbetrag in einen Anspruch auf Überlassung des Fahrrades um (Sachleistung im Sinne von § 8 Abs. 2 EStG). Die Höhe der Entgeltumwandlung für die Mitarbeitenden ergibt sich aus der monatlichen Nutzungsrate, zuzüglich der Kosten für ein Versicherungspaket und der Kosten für ein Servicepaket. Die Nutzungsrate können sich die Mitarbeitenden im Vorfeld auf dem Portal individuell berechnen lassen.

(2) Bei den privatrechtlichen Mitarbeitenden trägt nach § 31 a DienstVO der Anstellungsträger die Kosten für das Versicherungspaket und die Kosten für das Servicepaket.

(3) Die Entgeltumwandlung setzt bei privatrechtlich Beschäftigten eine arbeitsvertragliche Regelung voraus, durch die einvernehmlich das künftige Arbeitsentgelt der*des Mitarbeitenden für die Dauer der Nutzungsüberlassung um einen festgelegten Betrag in Höhe der Nutzungsrate herabgesetzt wird. Eine sinnngemäße Vereinbarung wird auch mit öffentlich-rechtlich Beschäftigten getroffen.

(4) Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Fahrrades folgenden Monatsersten und läuft für die Dauer der Nutzungsüberlassung, bzw. bei Übernahme des Fahrrades am Monatsersten unmittelbar mit der Übernahme an diesem Tag.

§ 6

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelung

(1) Aufgrund der Nutzung des Dienstrades auch für Privatfahrten entsteht dem*der Mitarbeitenden ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der Fahrradüberlassung erfolgt nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften.

(2) Durch die Umwandlung des Entgelts wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt reduziert. Aus diesem Grund kann sich die Umwandlung nachteilig auf Ansprüche aus den jeweiligen gesetzlichen Sozialversicherungen und die Zusatzversorgung auswirken. Dieses Risiko trägt der*die Mitarbeitende.

§ 7

Beendigung des Überlassungsvertrages

(1) Das Dienstrad geht nach Ablauf der Leasingdauer automatisch in das Eigentum von mein-dienstrad.de (Firma baron mobility service GmbH) über.

(2) Nach Ablauf des im Überlassungsvertrages festgelegten Nutzungszeitraums kann der Anbieter dem*der Mitarbeitenden ein Angebot zur privaten Übernahme des Dienstrades unterbreiten. Einen Rechtsanspruch auf ein Übernahmeangebot hat der*die Mitarbeitende nicht. Aus steuerrechtlichen Gründen wirkt die Dienststellenleitung an einem entsprechenden Angebot nicht mit. Ob die Möglichkeit einer Übernahme des Dienstrades besteht, wird zwischen dem*der Mitarbeitenden und mein.dienstrad ohne Mitwirkung der Dienststellenleitung geklärt.

(3) Unterbleibt ein Angebot auf Übernahme des Dienstrades oder nimmt der*die Mitarbeitende ein solches nicht an, übergibt er*sie das Dienstrad dann mit allen dazugehörigen Unterlagen und Zubehörteilen in einem ordnungsgemäßen, mangelfreien, gewarteten und funktionstüchtigen Zustand an mein-dienstrad.de. Mein-dienstrad.de nimmt das Dienstrad an einem zwischen dem*der Mitarbeiter*in und mein-dienstrad.de zu vereinbarem Ort am Dienort oder Wohnort des*der Mitarbeiter*in entgegen. Etwaige Kosten u. a. zur Wiederherstellung des mangelfreien Zustandes trägt der*die Mitarbeiter*in, soweit diese nicht durch die Versicherung oder das Servicepaket abgedeckt sind. Mein-dienstrad.de veranlasst die Abholung und trägt dafür die Kosten.

(4) Sobald der*die Mitarbeitende (z. B. infolge Beendigung des Dienstverhältnisses, Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bzw. Beurlaubung ohne Bezüge, Elternzeit, Ende der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (nur privatrechtlich

Beschäftigte), Versetzung zu einem anderen Dienstherrn (nur öffentlich-rechtlich Beschäftigte) kein Entgelt /Gehalt bezieht, ist die Nutzung des Dienstrades untersagt. Die weitere Vorgehensweise wird zwischen dem*der Mitarbeitenden und dem Anstellungsträger /Dienstherrn abgestimmt.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein, im Widerspruch zur Dienstvertragsordnung oder gesetzlichen Regelungen stehen, so bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt. Die unwirksame oder im Widerspruch stehende Bestimmung ist zeitnah durch eine Regelung zu ersetzen, die den von den Parteien bezweckten Inhalten möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar. Eine Nachwirkung über den Kündigungstermin hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für bestehende Überlassungsverträge gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung bis zum Ende des Überlassungszeitraumes fort. Bestehende Leasingverträge sind von einer Kündigung der Dienstvereinbarung nicht betroffen. Diese Verträge werden bis zum Leasingvertragsende fortgeführt. Für Diensträder, die bei einer Kündigung der Dienstvereinbarung innerhalb der Laufzeit bestellt werden, aber erst nach dem Kündigungstermin geliefert werden können, gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung bis zum Ende des Überlassungszeitraumes fort.
- (3) Einzelvertragliche Ansprüche oder (Gesamt-)Zusagen können aus dieser Regelung nicht abgeleitet werden.

Hannover, den 25. November 2021

Hannover, den 30. November 2021

Die Präsidentin des
Landeskirchenamtes

Die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
im Landeskirchenamt


.....
(Dr. Springer)




.....
(Willudda)